

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/50/23
22. Dezember 1995

Generalversammlung

Fünzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 39

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/50/L.34 und Add.1)]

50/23. Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Betonung des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹ und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die bestandfähige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse (im folgenden als "das Gebiet" bezeichnet) sowie die Ressourcen des Gebiets das gemeinsame Erbe der Menschheit sind, sowie eingedenk dessen, daß das Übereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982² die für das Gebiet und seine Ressourcen geltende Rechtsordnung festlegt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/28 vom 6. Dezember 1994 über das Seerecht, die sie im Anschluß an das Inkrafttreten des Übereinkommens am 16. November 1994 verabschiedete,

im Bewußtsein der Wichtigkeit einer wirksamen Umsetzung des Übereinkommens und

¹Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

²Resolution 48/263, Anlage.

seiner einheitlichen und konsequenten Anwendung sowie der zunehmenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Seerechts und der Meeresangelegenheiten auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene zu fördern und zu erleichtern,

sich der strategischen Bedeutung *bewußt*, die dem Übereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21 anerkannt³,

aner kennend, welche Auswirkungen das Inkrafttreten des Übereinkommens auf die Staaten hat, und daß insbesondere bei den Entwicklungsländern zunehmend Bedarf an Beratung und Beistand bei seiner Durchführung besteht, damit sie aus ihm Nutzen ziehen können,

in Anbetracht der Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs und der zuständigen internationalen Organisationen nach dem Übereinkommen, vor allem im Anschluß an sein Inkrafttreten und gemäß Resolution 49/28,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Generalversammlung die Gesamtentwicklung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens sowie sonstige Entwicklungen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten einer jährlichen Behandlung und Prüfung unterzieht,

feststellend, daß die Vertragsstaaten des Übereinkommens beschlossen haben, zur Vorbereitung der Einrichtung des Internationalen Seegerichtshofs und der Wahl seiner Mitglieder Tagungen der Vertragsstaaten einzuberufen, um sich mit dem Anfangshaushalt des Gerichtshofs sowie mit organisatorischen und anderen damit zusammenhängenden Fragen zu befassen⁴ und die Wahl der Mitglieder der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels vorzubereiten und zu organisieren,

sowie feststellend, daß die Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde ihre erste Tagung abgeschlossen und für 1996 zwei Tagungen der Behörde in Kingston anberaumt hat, und zwar vom 11. März an, nötigenfalls für bis zu drei Wochen, und vom 5. August an für bis zu zwei Wochen⁵,

ferner feststellend, daß die Versammlung der Behörde darum ersucht hat, daß Vorkehrungen für das vorläufige Sekretariat der Behörde getroffen werden, und daß sie den Generalsekretär ermächtigt hat, das vorläufige Sekretariat so lange zu verwalten, bis der

³Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

⁴Siehe SPLOS/4, Ziffer 38.

⁵Siehe ISBA/A/L.7/Rev.1, Ziffer 35.

Generalsekretär der Behörde effektiv die Verantwortung dafür übernehmen kann⁶,

darauf *hinweisend*, daß das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 vorsieht, daß die aufgrund des Übereinkommens zu bildenden Einrichtungen kostengünstig sein sollen⁷, sowie darauf hinweisend, daß auf der Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens beschlossen wurde, daß dieser Grundsatz auch für alle Aspekte der Arbeit des Gerichtshofs gelten soll⁸,

betonend, wie wichtig es ist, durch angemessene Vorkehrungen für eine effiziente Tätigkeit der aufgrund des Übereinkommens zu bildenden Einrichtungen zu sorgen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zu werden und das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 zu ratifizieren, formell zu bestätigen oder ihm beizutreten, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen und die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen;

3. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Übereinkommens;

4. *verweist* auf ihren Beschluß, gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens die Verwaltungskosten der Internationalen Meeresbodenbehörde anfangs aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu bestreiten⁹;

5. *billigt* es, daß der Generalsekretär die erforderlichen Dienstleistungen für die beiden Tagungen bereitstellt, welche die Behörde 1996 veranstalten wird, nämlich vom 11. bis 22. März und vom 5. bis 16. August 1996;

6. *billigt außerdem* das Ersuchen der Versammlung der Behörde, das Personal und die Einrichtungen, die zuvor dem Kingstoner Büro für das Seerecht zur Verfügung standen, als vorläufiges Sekretariat der Behörde beizubehalten, und ermächtigt den Generalsekretär, das vorläufige Sekretariat so lange zu verwalten, bis der Generalsekretär der Behörde effektiv die Verantwortung dafür übernehmen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Tagungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens für den 4. bis 8. März, den 6. bis 10. Mai und den 29. Juli bis 2. August 1996 anzuberaumen;

⁶Siehe ISBA/A/L.5 und ISBA/A/L.7/Rev.1, Ziffer 33.

⁷Siehe Resolution 48/263, Anlage: Anlage zum Übereinkommen, Abschn. 1, Absatz 2.

⁸Siehe SPLOS/4, Ziffer 25 e).

⁹Siehe Resolution 48/263, Ziffer 8 und ebd., Anlage: Anlage zum Übereinkommen, Artikel 1, Absatz 14.

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten bei den praktischen Vorkehrungen für die Schaffung des Internationalen Seegerichtshofs und bei den Vorbereitungen für die Schaffung der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels;

9. *dankt* dem Generalsekretär für den umfassenden Jahresbericht über das Seerecht¹⁰ und die Aktivitäten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß dem Übereinkommen und dem in Resolution 49/28 enthaltenen Mandat;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die einheitliche und konsequente Anwendung des Übereinkommens und ein koordiniertes Herangehen an seine tatsächliche Durchführung zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu diesem Zweck zu verstärken; betont nochmals, wie wichtig die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs nach wie vor sind, und bittet die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe erneut, diese Zielsetzungen zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Organisation mit ihrer institutionellen Kapazität angemessen auf den Bedarf der Staaten und zuständigen internationalen Organisationen eingeht, indem sie ihnen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Rat und Beistand gewährt;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau des Stipendienprogramms über das Seerecht und der Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten, die von der Versammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurden, sowie der Beratenden Dienste zur Unterstützung der wirksamen Durchführung des Übereinkommens beizutragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über das Seerecht Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*81. Plenarsitzung
5. Dezember 1995*

¹⁰A/50/713.